

Satzung der Universität Augsburg zur Registrierung von Gruppierungen an der Universität Augsburg (Registrierungssatzung) vom 23. November 2016

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl., S. 245), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Registrierung von Vereinigungen

- (1) ¹Zur Förderung des studentischen Lebens an der Universität Augsburg, deren Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden und Mitgliedern und des Zusammenwirkens mit Wirtschaft und beruflicher Praxis ermöglicht die Universität Augsburg registrierten Vereinigungen, Einrichtungen der Universität Augsburg nach Maßgabe des § 2 zu nutzen. ²Die Universität Augsburg richtet ein Register ein, in das unter den in Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen Vereinigungen Studierender (Studentische Vereinigungen) und Ehemaliger (Alumni-Vereinigungen) der Universität Augsburg sowie für sonstige die Erfüllung der Aufgaben der Universität Augsburg fördernde Vereinigungen (Fördervereinigungen) eingetragen werden.
- (2) Die Eintragung in das Register erfolgt auf Antrag, bezogen auf die Universität Augsburg, auf eine Fakultät oder in begründeten Fällen bezogen auf mehrere Fakultäten.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung erfolgt durch Beschluss der Leitung der Universität Augsburg. Die Leitung der Universität Augsburg kann die Befugnis zur Entscheidung auf eines ihrer Mitglieder übertragen.
- (4) ¹Folgende Voraussetzungen müssen für eine Eintragung erfüllt sein:
 - a) Die Vereinigungen verfolgen ihre Ziele im Einklang mit der Grundordnung und dem Leitbild der Universität Augsburg,
 - b) Bei Studentischen Vereinigungen ist in den Vereinigungsstatuten zu regeln, dass stimmberechtigte Mitglieder und die Mitglieder der Leitungsorgane immatrikulierte Studierende der Universität Augsburg sind,
 - c) Bei Alumni-Vereinigungen ist in den Vereinigungsstatuten zu regeln, dass die Mitglieder der Vereinigung und der Leitungsorgane immatrikulierte Studierende oder Beschäftigte oder ehemalige Studierende und Beschäftigte der Universität Augsburg sind,
 - d) Bei Fördervereinigungen ist in den Vereinigungsstatuten zu regeln, dass die Vereinigung die Universität Augsburg bei ihrer Aufgabenerfüllung fördert.²Sofern die Zielsetzung der Vereinigung es erfordert, können bei Studentischen Vereinigungen auch immatrikulierte Studierende der Fachhochschule Augsburg und bei Alumni-Vereinigungen immatrikulierte oder ehemalige Studierende der Fachhochschule Augsburg stimmberechtigte Mitglieder und Mitglieder der Leitungsorgane sein.
- (5) Nähere Regelungen, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und den nachzuweisenden Mindestinhalten der Vereinigungsstatuten, können durch die Leitung der Universität Augsburg getroffen werden.

§ 2

Befugnisse eingetragener Vereinigungen

- (1) Eingetragene Studentische Vereinigungen und Alumni-Vereinigungen sind befugt, im Rahmen der möglichen Kapazitäten Einrichtungen der Universität Augsburg für ihre Vereinszwecke zu nutzen; der Lehr- und Forschungsbetrieb hat Vorrang.

- (2) ¹Bei Veranstaltungen, bei denen von eingetragenen Studentischen Vereinigungen oder Alumni-Vereinigungen Leistungen gegen Entgelt angeboten werden, können Einrichtungen der Universität Augsburg genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass etwaige Haftungsansprüche nicht gegenüber allen Vereinigungsmitglieder geltend gemacht werden können. ²Die Universitätsleitung kann nähere Regelungen, insbesondere welche Veranstaltungsarten nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen, treffen.
- (3) ¹Fördervereinigungen sind befugt, im Rahmen der möglichen Kapazitäten Einrichtungen der Universität Augsburg zu nutzen, soweit ein Interesse der Universität Augsburg an der Nutzung besteht. ²Die Leitung der Universität Augsburg entscheidet nach billigem Ermessen.
- (4) Eine unternehmerische Betätigung von Vereinigungen auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Universität Augsburg ist nicht gestattet.

§ 3

Pflichten eingetragener Vereinigungen

- (1) Eingetragene Vereinigungen teilen der Universität Augsburg jede Änderung des Vereinigungsstatuts und in der Besetzung der Leitungsorgane sowie die Auflösung der Vereinigung unverzüglich mit.
- (2) ¹Die Universität Augsburg kann bei begründeten Zweifeln an der Verfolgung der im Antrag angegebenen Zielsetzung, Nachweise zu durchgeführten Aktivitäten von der Vereinigung verlangen. ²Die Universität Augsburg kann auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten, dass die Befugnisse nach § 2 überschritten wurden, die erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) ¹Die Universität Augsburg ist zur Überprüfung der Einhaltung der Eintragungsvoraussetzungen befugt, personenbezogene Daten bei den registrierten Vereinigungen zu erheben, zu speichern und diese zu nutzen. ²Hierzu kann die Universität Augsburg die Vorlage einer Aufstellung der stimmberechtigten Mitglieder, Protokolle von Mitgliederversammlungen und vergleichbare Dokumente verlangen. ³Das Vorlageverlangen ist zur Stichprobenprüfung einmal in fünf Jahren zulässig und kann sich auf Unterlagen und Daten der letzten 12 Monate beziehen. ⁴Das Vorlageverlangen ist auch zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die mit Antragstellung eingereichten Regelungen der Satzung oder des Statuts nicht beachtet werden oder eine Mitteilung nach Abs. 1 unterlassen wurde. ⁵Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Kenntnis zur Überprüfung der Einhaltung der Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber 12 Monate nach Zugang der personenbezogenen Daten.
- (4) ¹Bei schweren Verstößen gegen die in diesen Richtlinien niedergelegten Pflichten oder bei Missbrauch der Befugnisse nach § 2 kann die Ausübung einzelner oder aller Befugnisse dauerhaft oder zeitweise ausgeschlossen werden. ²Bei wiederholten und/oder besonders schweren Verstößen oder bei wiederholtem und/oder besonders schwerem Missbrauch der Befugnisse nach § 2 kann die Eintragung gelöscht werden.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Vereinigungen, die nach den zum 9. Januar 1973 in Kraft getretenen vorläufigen Richtlinien für studentische Vereinigungen an der Universität Augsburg eingetragen wurden und bis zum 31. März 2015 einen Antrag auf Eintragung nach den zum 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen Richtlinien für studentische und sonstige Gruppierungen an der Universität gestellt haben, können die Befugnisse nach § 2 ausüben, sofern über den Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde.

- (3) Vereinigungen, die nach den zum 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen Richtlinien für studentische und sonstige Gruppierungen an der Universität Augsburg eingetragen wurden, werden nach § 1 Abs. 2 ohne Antrag in das Register eingetragen. Die Universität Augsburg informiert die Vereinigung über die Eintragung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 16. November 2016 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 23. November 2016, Az. St-9.

Augsburg, den 23. November 2016
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23. November 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. November 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. November 2016.